

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Mittwoch, dem 27. Mai 2020 mit Beginn um 18.00 Uhr im Kultursaal der Volksschule Bodensdorf

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
GR Köffler-Kavalari Gabriele
GR Slunka Martin
GR Hatberger Gotthard

FPÖ: GR Liendl Marko
GV Gasser Gabriele
GR Pirker David
Vzbgm. Thaler Alfred
GR Hardt-Stremayr Dieter
GR Teuffenbach Oswin
GR Ing. Kletz Ambros

SPÖ: GV Mag. Penz Isabella
GR Augustin Andreas
GR Müller Walter
GR Stromberger Ferdinand
GR Pertl Reinhold

ÖVP: Vzbgm. Mag. Ebner Wolfgang
GV Vidoni Markus
GR Bacher Martin
GR DI Blasge Arno
GR Peterschitz Susanne

GRÜNE: GR DI Dr. Hauser Robert
GR Pucher-Pacher Johann

Weiters nahm an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Entschuldigt haben sich: GR Mittermüller Marialuise, GR Rednak Karl

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Nachwahl eines Mitgliedes in den Kontrollausschuss gem. § 26 Abs. 8 K-AGO durch die GRÜNEN;
4. Bericht des Bürgermeisters;
5. Bericht des Kontrollausschusses;

6. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Raumplanerischer Werkvertrag mit Mag. Dr. Silvester Jernej Ingenieurbüro bei Widmungsangelegenheiten;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Grenzberichtigung, Zu- und Abschreibung öff. Gut, Müller Gisela und Müller Mike, Gst.Nr. 670/1, 672/1, KG 72337 Steindorf;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Grenzberichtigung, Zu- und Abschreibung öff. Gut, Pop-Buia Ana und Pop-Buia Daniel, Gst.Nr. 671/1, 672/1, 1292, KG 72337 Steindorf;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Widmungspunkt 1/2019 – Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 536/1, KG 72337 Steindorf, von Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet sowie Abschluss einer Bebauungsverpflichtung;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Widmungspunkt 2/2019, Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet sowie Abschluss einer Bebauungsverpflichtung;
 - f) Beratung & Beschlussfassung – Auftragsvergabe (Direktvergabe) Straßensanierungen – Straßensanierungsprojekt 2019/1, Dünnschichtdeckenverfahren;

7. **Anträge des Sport-, Kultur- u. Bildungsausschusses:**
 - a) Beratung & Beschlussfassung – Kindergarten – Fördermodell Elternbeiträge (Kinderstipendium) April/Mai;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Zusatzvereinbarung KinderneSt gem. Kinderbetreuungs GmbH – Schulische Tagesbetreuung;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung, Zahl: 240-0/2020;

8. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Beratung & Feststellung – Rechnungsabschluss 2019;
 - b) Beratung & Beschlussfassung – Rücklagen/Zuführungen und Entnahmen;
 - c) Beratung & Beschlussfassung – Finanzierungsplan KTP - Straßensanierungsprojekt 2019/2;
 - d) Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Finanzierungsplanes „Strandbad NEU“;
 - e) Beratung & Beschlussfassung – Änderung mittelfristiger Investitionsplan 2020 – 2024;
 - f) Beratung & Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2020;

9. Anträge des Gemeindevorstandes:

- a) Beratung & Beschlussfassung – Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung – Parkverbot Uferweg Bereich Steinhaus;
- b) Beratung & Beschlussfassung – Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung – Halte & Parkverbot Dammweg – Bereich Haus Nr. 26 bis Haus Nr. 2;
- c) Beratung & Beschlussfassung – Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung – Halte & Parkverbot Dammweg – Bereich Einbindung Seeabschlussdamm /Slowtrail;
- d) Beratung & Beschlussfassung – Schutzwasserverband Gegendtal – Ossiacher See – Entsendung der Vertreter der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See;
- e) Beratung & Beschlussfassung – Übereinkommen mit den Eigentümern der Grundstücke Nr. 910/1 & 910/2 KG Steindorf in Angelegenheit - Wasserversorgung Aufschließung;
- f) Beratung & Beschlussfassung – Verlängerung Pachtvertrag Pavillon Park am See Bodensdorf – Frau Manja Konratzki;
- g) Beratung & Beschlussfassung – Benützungsvereinbarung Österreichische Wasserrettung – Einsatzstelle Steindorf – Haus Seestraße 10, Steindorf;
- h) Beratung & Beschlussfassung – Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – wiederkehrende Evaluierungen & Sicherheitstechnische Betreuung – BIC Quadrat GmbH;
- i) Beratung & Beschlussfassung – Wartungsvertrag Hydrantenkontrollwartung – Fa. Hawle;
- j) Beratung & Beschlussfassung – Wartungsvertrag Regelventile – Fa. Hawle;
- k) Beratung & Beschlussfassung – Wartungsvertrag UV-Anlage – Fa. Aquafides;

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung informiert der Bürgermeister den Gemeinderat darüber, dass Frau Mersal Brigitte ihren Wohnsitz nach Villach verlegt hat und mit Schreiben vom 7.5.2020 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. An ihre Stelle tritt GR Pucher-Pacher Johann. Herr Pucher-Pacher ist bereits angelobt.

Punkt 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden soll nachstehender Punkt gem. § 35 Abs. 5 K-AGO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung mit aufgenommen werden:

Punkt 8 f – Beratung & Beschlussfassung – BT-Mitteländerung – Investitionszuschuss Ossiacher See Halle (Förderungsvertrag).

Findet dies die Zustimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Vorsitzenden soll nachstehender Punkt gem. § 35 Abs. 5 K-AGO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Punkt 8 f – Beratung & Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2020
Findet dies die Zustimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Liendl Marko und GR Bacher Martin zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Nachwahl eines Mitgliedes in den Kontrollausschuss gem. § 26 Abs. 8 K-AGO durch die GRÜNEN

Frau Mersal Brigitte hat mit Schreiben vom 7.5.2020 der ha. Gemeinde mitgeteilt, dass sie ihr Gemeinderatsmandat zurücklegt, da sie nach Villach übersiedelt ist.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, eine Nachbesetzung in den Kontrollausschuss vorzunehmen.

Ein Wahlvorschlag der GRÜNEN liegt vor.

Die Nachbesetzung in den Kontrollausschuss mit GR Pucher-Pacher Johann wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 4 – Bericht des Bürgermeisters

Die Situation der letzten 2 Monate hat alle überrascht und die einschneidenden Maßnahmen unser Leben sehr beeinflusst. Die Bevölkerung hat sich an die wichtigsten Maßnahmen gehalten und so ist es zu einer wesentlichen Eindämmung der Pandemie gekommen und man kann zuversichtlich in die Zukunft schauen. In Kärnten ist die Situation sehr gut und gibt es derzeit nur mehr 3 infizierte Personen.

Die Situation im Gemeindeamt war auch eine große Herausforderung für alle, die Mitarbeiter haben die Zeit jedoch gut gemeistert. Der Betrieb wurde während dieser Zeit immer aufrecht erhalten, der Parteienverkehr war eingeschränkt. Die Gemeindebürger sind gut damit umgegangen. Vor 14 Tagen konnten die Bauverhandlungen wieder aufgenommen werden.

Die Corona-Pandemie hat auch große Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt. Vom Land Kärnten wurde den Gemeinden eine Haushaltssperre auferlegt, d.h. derzeit dürfen keine freiwilligen Leistungen ausbezahlt werden. Weiters wurde empfohlen, den 1. NVA erst nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu beschließen und hat er dahingehend auch mit dem Land Kärnten, Herrn Pobaschnig und auch mit dem Präsidenten des Kärntner Gemeindebundes Stauber kommuniziert, da die Gemeinde in ihrer Handlungsfähigkeit dadurch sehr eingeschränkt ist.

Der Bund hat lt. Presseberichten eine Milliarde Euro für die Gemeinden, aufgeteilt nach dem Bevölkerungsschlüssel, bereitgestellt. Für die Gemeinde Steindorf wären dies € 415.732,--, welche jedoch zweckgebunden für Projekte zu verwenden sind. Der Bund übernimmt 50 % von Investitionsprojekten, die entweder vor dem 1. Juni 2020 bis 31.12.2021 begonnen werden oder bereits mit 1. Juni 2019 begonnen wurden, genaue Richtlinien liegen noch nicht vor. Besser wäre es einen Teil an Direktzuschüssen für Mindereinnahmen auszubezahlen. Die Ertragsanteile sind lt. Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 15.5.2020 um € 336.618,99 zurückgegangen.

Vom Land Kärnten werden 75 % der BZ-Mittel 2020 zur Sicherung der Liquidität der Gemeinden im Voraus ausgezahlt und belaufen sich diese auf € 205.500,--. Weiters erhalten die Gemeinden eine Vereinsförderung von € 3,--/Einwohner, d.s. € 11.163,--.

Nicht in Ordnung findet er die Kürzung des Kinderstipendiums für die Zeit von 1.4. – 15.5.2020 um 50 %, da der Kindergartenbetrieb trotz Corona immer aufrechterhalten wurde.

Bei den Einnahmen Kommunalsteuer aus den Monaten Jänner bis April sind noch keine Auswirkungen zu erkennen.

Diskussion: Es gab keine Wortmeldungen.

Punkt 5 – Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Dr. Hauser, berichtet, dass am 11.3.2020 der Kontrollausschuss getagt hat.

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat 3 Freiwillige Feuerwehren: Bodensdorf-Tschöran als Stützpunkt Feuerwehr, Steindorf und Tiffen.

Laut Gemeindeaufsicht beträgt der Durchschnitt für die Aufwendungen im Feuerwehrwesen € 18,00 pro Einwohner. Für unsere Gemeinde (3.721 EW) ergibt dies € 66.978,00.

Die tatsächlichen Kosten für die 3 Wehren betragen im Haushaltsjahr 2019 € 58.364,51 (€ 15,7 p.EW), wir liegen daher trotz 3 Standorten unter dem Kärnten-Schnitt.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind der einhelligen Meinung, dass die Kosten im Feuerwehrhaushalt keineswegs zu hoch sind und in Anbetracht der umfangreichen Aufgaben und Tätigkeiten der Feuerwehren absolut gerechtfertigt sind. Die Standorte in den 3 großen Ortschaften bringt zusätzliche Sicherheit durch rasche Einsatzbereitschaft und hilfreiche detaillierte Ortskenntnisse. Ein wesentlicher Faktor ist auch der Beitrag der Feuerwehren zum sozialen Gefüge durch das Engagement im Dorfleben.

Um langfristig planen zu können, wäre ein Zeitplan für die Neuanschaffungen von Maschinen und Fahrzeugen in der Zukunft sehr hilfreich.

Die Jahresrechnung 2019 wurde am 18. Februar 2020 durch Mag. Claudia Rupprecht und Sabine Köstenberger von der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes überprüft.

Die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 hat auch wesentliche Einflüsse auf den Abschluss des Haushaltsjahres 2019.

Die Bereiche Überschüsse oder Abgänge bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, schließliche Reste, die voranschlagsunwirksame Gebarung und der außerordentliche Haushalt sind nur mit einem Mehraufwand an Buchungen für die erstmalige Eröffnungsbilanz zu bearbeiten.

Gemäß Information der Abt. 3 vom 4. Februar 2020 sind für zahlungswirksame Geschäftsfälle, die zu Beginn des Jahres 2020 auftreten, wirtschaftlich jedoch dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen sind, ist im Rechnungsjahr 2019 zwingend eine Soll-Buchung vorzunehmen. Eine Ist-Buchung im Rechnungsjahr 2019 hat gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 zu unterbleiben.

Da diese Information erst nach dem sogenannten Auslaufmonat ergangen ist, wurden wie bisher Soll/- Ist-Buchungen durchgeführt.

Die Änderungen dieser ~ 100 Buchungen wird mit unserem Softwarepartner Fa. Neuhold geklärt und konnte aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes bei der Umstellung auf die VRV2015 noch nicht durchgeführt werden. Sie haben aber keinen Einfluss auf den Soll-Überschuss.

ordentlicher Haushalt

Die Gesamteinnahmen im ordentlichen Haushalt betragen € 8,102.619,69
Die Gesamtausgaben € 7,804.137,79

Damit ergibt sich ein Soll-Überschuss von € 298.481,90

Der Kassenstand beträgt per 31.12.2019 einschließlich der Rücklagen und der Bebauungsverpflichtungen € 1,015.617,85.

Die Haftungen an den Wasserverband belaufen sich € 1,262.709,23.
Die Höhe unseres Anteiles beträgt 16,35%.

Die Lohnkosten betragen € 1,366.293,83 (2018 € 1,261.750,58), das sind 17,50% der ordentlichen Ausgaben.

Die Erhöhung gegenüber 2018 ergeben sich durch die Abfertigungszahlungen und die Einschulungsphase im Zuge der Pensionierungen, sowie die Neuaufnahme von Eva Jäger.

Gegenüber dem Voranschlag gab es bei den Ausgaben Einsparungen in der Höhe von € 136.962,21, die Einnahmen waren im Vergleich zum Voranschlag um € 161.519,69 höher.

Die Rechnungsabschlüsse der Haushalte mit Kostendeckungsprinzip und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stellen sich wie folgt dar:

Wirtschaftshof	€ 125,00	Überschuss
Wasserhaushalt	€ 11.370,37	Überschuss
Abwasserbeseitigung	ausgeglichen	
Abfallwirtschaft	€ 21.897,42	Abgang
Wohngebäude	€ 5.559,64	Überschuss

außerordentlicher Voranschlag

Die Gesamteinnahmen im außerordentlichen Haushalt betragen € 632.273,09
Die Gesamtausgaben € 382.433,90

Der Ist-Abgang beträgt € 62.165,40

Der Soll-Überschuss von beläuft sich daher auf € 312.004,89

Projekte

Ankauf MZF - FF Steindorf		wird 2020 abgerechnet
Straßensanierung Projekt 2016	Überschuss € 23.186,14	wird 2020 abgeschlossen

Straßensanierung 2019 (KTP)	Abgang	€ 41.486,24	wird 2020 fortgesetzt
WLV Klebensteinerbach			abgeschlossen
Slowtrail Bleistätter Moor	Abgang	€ 20.679,16	wird 2020 fortgesetzt
Naturerlebnis Bodensdorf (Strandbad)	Überschuss	€ 288.818,75	wird erst umgesetzt
Entsäuerungsanlage WVA Bodensdorf			ausgeglichen

Mit Zuführung aus dem oHH ausgeglichen. Die Kollaudierung findet erst 2020 statt und danach fließen die restlichen Fördermittel von Land und Bund in den Haushalt.

Vom Kontrollausschuss wurde festgestellt, dass bei der Erstellung der Jahresrechnung 2019 den Grundsätzen (§ 87, K-AGO i.d.g.F) der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß dem erwirtschafteten Überschuss in sehr hohem Maße Rechnung getragen wurde.

Bei Projekten ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung im beschlossenen Zeitplan erfolgt, damit die Fördermittel zeitgerecht abgerufen werden können.

Die heutige Prüfung umfasst den Zeitraum 17.12.2019 bis 11.03.2020.

Der Kassenbestand der Hauptkasse wird von Kerstin Krischnig-Geiger und DI Dr. Robert Hauser geprüft und gab es keine Beanstandungen.

Die Kassenbelege 1.915 bis 2.142 im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2019 und die Belege 1 bis 310 im Haushaltsjahr 2020 werden geprüft.

Zu den Belegen gab es folgende konkrete Rückfragen:

- Beleg 1965 Fa. Schmiderer&Schendl - Spielküche für den Kindergarten
Die Kosten sind sehr hoch. Wurden hier Alternativangebote eingeholt? Kindergartenmöbel müssen der ÖNORM entsprechen, was den preislichen Unterschied zu den herkömmlichen Küchen ausmacht. Der Kindergarten ist verpflichtet eigens für den Kindergarten angefertigte Möbel zu kaufen.
- Beleg 1944 Österr. Rotes Kreuz - Spende € 300,00
Die Gemeinde hat im Rahmen der Transferzahlungen schon die Verpflichtung hohe Beitrag an das Rote Kreuz zu zahlen. Zusätzliche Spenden sind mit ~ 35.800,00 Jahresbeitrag schon sehr hoch, daher wird die Sinnhaftigkeit einer zusätzlichen Spende in Frage gestellt.
- Belege 1966 + 1967 Fa. Confida - steuerliche und wirtschaftliche Beratung Ossiacher See Halle (€ 1.200,00) und Wirtschaftlichkeitskonzept Strandbad (€ 6.600,00).
Diese beiden Rechnungen sind sehr hoch und der Kontrollausschuss hätte gerne gewusst, ob der Nutzen diese Ausgaben auch rechtfertigt.

Belege 2055-2058 Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH
Beratungsleistung Bauverfahren Strandbad - € 5.940,00
Rechtsberatung Bausache Lichttherapie Rosenweg KG - € 3.510,00
Rechtsberatung Bausache Tober-Hackl - € 6.030,00
Rechtsberatung Bausache Stephanides - € 31.562,87
Der Kontrollausschuss ersucht um Information über den aktuellen Stand der Verfahren, welches Urteil erwartet werden kann und Bekanntgabe welche Kosten durch die Versicherung abgedeckt werden können.

Diskussion:

Der Bürgermeister teilt zur Spende an das Österreichische Rote Kreuz mit, dass diese Spende von seinen Verfügungsmitteln bezahlt wurde. Für ihn ist das Rote Kreuz eine wichtige Institution, dass dies vom Kontrollausschuss aufgezeigt wird, sieht er als übertrieben an.

Mit den 3 Feuerwehren ist die Gemeinde Steindorf sehr gut aufgestellt und sind diese auch gut ausgerüstet und schnell einsatzfähig. Ein danke an alle, die ehrenamtlich tätig sind und die Ausbildungen in ihrer Freizeit machen.

Für die Drehleiter, welche von den Bezirksgemeinden angekauft wird, teilt er mit, dass sich der Gemeindeanteil auf € 60.000,-- beläuft. Der Aufteilungsschlüssel (Hauptwohnsitze + Zweitwohnsitze) wurde in einer VG-Sitzung festgelegt und hat er sich dagegen ausgesprochen, da die ha. Gemeinde über 3 Feuerwehren verfügt. Für ihn ist dieser nicht gerechtfertigt. Er spricht sich natürlich für den Ankauf der Drehleiter aus.

Punkt 6 a – Beratung und Beschlussfassung

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 12.05.2020 sowie des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 vorberaten.

Ein Werkvertrag für die Abarbeitung von raumplanerischen Angelegenheiten durch Herrn Dr. Silvester Jernej für verschiedene Widmungsangelegenheiten und raumplanerischen Stellungnahmen, soll mit Herrn Dr. Silvester Jernej einerseits und mit der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, andererseits, abgeschlossen werden.

Folgende vertraglichen Leistungen beinhaltet der Werkvertrag:

- *Sichtung der Widmungsanträge und Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit*
- *Ortsaugenschein durch den Ortsplaner*
- *Besprechung der Widmungsanträge inkl. Widmungsbereisung mit dem Bürgermeister und zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde*
- *Besprechung der Widmungsanträge mit dem Fachbeamten der Landesplanung*
- *Ausfüllen der Formblätter*
- *Verfassen der ortsplanerischen Stellungnahmen*
- *Erstellen der Lagepläne*
- *Erstellen der Auszüge aus dem örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)*
- *Lagepläne und Auszüge ÖEK scannen und hinzufügen (Widmungen-Online)*
- *Erstellen der notwendigen Broschüren*

Der Raumordnungsvertrag soll vorerst auf ein Jahr befristet werden

Die Honorarkosten belaufen sich auf:

(1) Das Honorar für die zuvor definierten Leistungen wird unter Berücksichtigung des Basiswertes berechnet. Der Basiswert wird jährlich von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten an das ermittelte Kostengefüge angepasst (derzeit: **€ 86,84/Stunde**).

(2) Aufgrund der derzeit gültigen rechtlichen Verfahrensgrundlagen wird pro **Umwidmungsfall (1 Punkt)** ein pauschaler Zeitaufwand von **5,0 Stunden** verrechnet.

Wenn ein Umwidmungsfall in mehrere Unterpunkte untergliedert wird, wird pro zusätzlichen **Unterpunkt** ein pauschaler Zeitaufwand von **3,0 Stunden** verrechnet.

(3) Zusätzliche Leistungen und Anwesenheiten (nur nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers) werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet.

Nebenkosten

Die anfallenden **Nebenkosten** werden **pauschaliert** mit **10 %** abgerechnet. In diesen Nebenkosten sind die Broschüren, die notwendigen Km-Leistungen sowie die Kosten für Telefon, diverses Büro- und Zeichenmaterial inkludiert.

Weiterverrechnung der raumplanerischen Kosten an den Widmungsanreger.

Dahingehend erfolgten 2 Abklärungen zwischen den Bauamtsleiter bei der K – LReg. Abt. 3 FRO Herrn Mag. Egon Jusner in wie weit eine solche Vereinbarung rechtlich abgedeckt ist.

Lt. Hr. Jusner können privatwirtschaftliche bzw. privatrechtliche Werkverträge (raumplanerische Stellungnahmen, Bearbeitungen von Widmungen und andere dahingehend ähnliche Tätigkeiten), im Sinne des vorliegenden Werkvertrag, jederzeit seitens der Gemeinde abgeschlossen werden.

Eine Kostenumwälzung auf dem Widmungsanreger sieht das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz derzeit nicht vor, da die Umwidmung von Grundstücksflächen im Hoheitsbereich der Gemeinde liegt und von dieser die Kosten zu tragen sind. Auch Herr Jusner ist es jedoch bekannt, dass Gemeinde diverse Kosten dahingehend schon auf die Widmungsanreger umwälzen. Eine Weiterverrechnung von raumplanerischen Leistungen an den Umwidmungsanreger, soll bei der nächsten Novellierung des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes Berücksichtigung finden.

Der Bauausschuss hat den Abschluss des Werkvertrages befristet auf 1 Jahr mit Hr. Dr. Jernej mehrheitlich 5 zu 1 vorberaten. Eine weitere Abklärung über die Weiterverrechnung der raumplanerischen Kosten an den Widmungsanregungssteller soll nach weiteren Abklärungen neuerlich dem Bauausschuss zur Beurteilung vorgelegt werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde hinsichtlich der Weiterverrechnung beraten. Dahingehend wurde dem Beschluss über den Werkvertrag, die Weiterverrechnung von Kosten an den Widmungsanreger hinzugefügt.

Dahingehend soll bereits am Formular (Widmungsanregung) die Kosten für den Anreger der Umwidmung bekannt gegeben und dargestellt werden. Dem Widmungsanreger werden ungeachtet ob die Widmung positiv oder negativ verläuft die Kosten pro Widmung lt. vorlie-

genden Werkvertrag in Ausmaß von 5 Stunden pro Umwidmungsfall und in Ausmaß von 3 Stunden pro zusätzlichen Unterpunkt verrechnet.

Die Angelegenheit wurde mehrheitlich (4 zu 2) im Gemeindevorstand vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Teuffenbach hat sich schon im Bauausschuss dagegen ausgesprochen, da der ha. Gemeinde dadurch Kosten von mind. € 20.000,-- entstehen. Für ihn ist es nicht zufriedenstellend, Bürger mit den Kosten zu belasten, zumal dies rechtlich sehr fraglich ist. Er sieht darin eine Unfähigkeit des Baureferenten. Eine Stellungnahme für das OEK dauert max. ½ Stunde und ist alles schon im Internet abrufbar.

Für den Bürgermeister gibt es Fachleute, die dies besser und unvoreingenommen beurteilen können. Für ihn soll die Sachlichkeit im Vordergrund stehen.

Lt. GR Liendl gibt es 2 Mitarbeiter im Bauamt und können diese einen Teil der Widmungen bearbeiten. Bei Fragen kann ein Raumplaner herangezogen werden und wird dafür seiner Meinung nach kein Werkvertrag notwendig sein. Für eine Weiterverrechnung bei einer negativen Widmung ist er nicht zu haben.

Für Vzbgm. Thaler machen dies auch andere Gemeinden. Man sollte sich zuerst dem Bauamt bedienen und dies dem Widmungswerber nicht weiterverrechnen, egal wie die Widmung ausgeht. Für einen Vertrag spricht er sich nicht aus.

GV Mag. Penz kennt Gemeinden, die dies schon 10 Jahre machen. Für sie ist dies eine sinnvolle Maßnahme. Beim letzten Bauausschuss waren viele Widmungen auf der Tagesordnung und sind mehr als die Hälfte negativ ausgegangen. Die Bearbeitung ist für das Bauamt ein sehr hoher zeitlicher Aufwand. Für sie geht es um die Mitarbeiter, welche im Bauamt ohnehin sehr ausgelastet sind.

GR DI Blasge sieht einen Vorteil für den Widmungswerber und ist dieser auch bereit, etwas dafür zu bezahlen. Das Bauamt hat viel Arbeit mit einer Widmung und ist es auch von Vorteil, wenn es mit der Widmung schneller geht. Herr Jernej hat in kurzer Zeit viel gemacht und findet er den Abschluss eines Werkvertrages eine gute Lösung. Für die Gemeinde kommt es zu keiner Mehrbelastung.

Für GV Vidoni ist es kein gutes Bild, wenn die Bevölkerung sagt, dass ein Umwidmungsverfahren ewig dauert. Die Mitarbeiter im Bauamt haben sehr viel Arbeit und sind ausgelastet. Ein Widmungsantrag außerhalb des Siedlungsgebietes sollte man nicht von Herrn Jernej bearbeiten lassen.

Für GR Pirker sind schon viele Aussagen gefallen. Die Stellungnahme vom Land sagt aus, dass eine Umwälzung der Kosten auf den Widmungswerber lt. Gemeindeplanungsgesetz nicht vorgesehen ist und würde dies seiner Meinung nach bei einer Klage nicht halten. Für ihn ist dies wie eine Erpressung.

GR Ing. Kletz teilt mit, dass in der Vergangenheit Widmungen selbst abgewickelt wurden. Man könnte eventuell bei einer Größe von 4000 m² einen Raumplaner hinzuziehen.

Für den Bürgermeister geht es auch um den Abschluss von Bebauungsverpflichtungen. Dies wurde in der Vergangenheit oft nicht gemacht. Seiner Meinung nach muss man sich mit einer Widmung einmal auseinander setzen und dann sieht man, dass dies etwas weiter gestreut ist.

GR Müller ist der Meinung, dass die Gemeinde mit Herrn Mag.Dr. Jernej den richtigen Weg geht und sollte der Vertrag befristet auf ein Jahr abgeschlossen werden. Für ihn sind die Kosten von € 20.000,-- für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Er sieht darin auch eine Entlastung der Mitarbeiter.

GV Gasser teilt mit, dass es im Bauausschuss nur um den Abschluss eines Vertrages und nicht um die Weiterverrechnung der Kosten ging. Die wurde im Gemeindevorstand geändert. Eine Auslagerung einer raumplanerischen Stellungnahme findet sie in Ordnung. Die Weiterverrechnung der Kosten bei einer komplizierten Widmung findet sie ok, sonst ist sie nicht dafür. Sie wird dem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen.

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses vom 12.05.2020 und des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 zu und beschließt den vorliegenden Werkvertrag zwischen der Gemeinde und Hr. Mag. Dr. Jernej (Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung) befristet auf ein Jahr. Der Werkvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift. Zusätzlich sind dem Widmungsanreger, ungeachtet ob die Widmung positiv oder negativ verläuft, die Kosten pro Widmung lt. vorliegenden Werkvertrag in Ausmaß von 5 Stunden pro Umwidmungsfall und in Ausmaß von 3 Stunden pro zusätzlichen Unterpunkt zu verrechnen.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 16 zu 7 Gegenstimmen (FPÖ) angenommen.



Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650 / 922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at



WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Kavalir als Auftraggeber einerseits und Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung als Auftragnehmer andererseits.

1. Gegenstand dieses Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bearbeitung der Umwidmungsanträge der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See auf der Grundlage des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Aufgabenbereich des Auftragnehmers umfasst die Ausarbeitung aller erforderlichen Unterlagen zu den Umwidmungsansuchen im Programm „Widmungen-Online und Bauflächenbilanzen“ des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie die Teilnahme an der Widmungsbereisung.

Abschließend wird sowohl der Gemeinde als auch dem Amt der Kärntner Landesregierung eine Broschüre mit den Ausdrucken der abgegebenen Stellungnahmen samt den begleitenden Lageplänen zur Verfügung gestellt.

104/2011

(3) Der Aufgabenbereich des Auftragnehmers umfasst folgende Teilleistungen:

- Sichtung der Widmungsanträge und Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit
- Ortsaugenschein durch den Ortsplaner
- Besprechung der Widmungsanträge inkl. Widmungsbereisung mit dem Bürgermeister und zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde
- Besprechung der Widmungsanträge mit dem Fachbeamten der Landesplanung
- Ausfüllen der Formblätter
- Verfassen der ortsplanerischen Stellungnahmen
- Erstellen der Lagepläne
- Erstellen der Auszüge aus dem örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)
- Lagepläne und Auszüge ÖEK scannen und hinzufügen (Widmungen-Online)
- Erstellen der notwendigen Broschüren

(4) Die erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Widmungsanträgen (Widmungsanregung des Widmungswerbers inkl. Plandarstellung) sind von der Gemeinde beizustellen.

2. Dauer der Tätigkeit

Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber ab 01.01.2020 zur Verfügung. Die Vertragsdauer wird mit 1 Jahr festgelegt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte nicht von einem der beiden Vertragspartner einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer das Vertragsverhältnis schriftlich gekündigt werden.

3. Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar für die unter Punkt 1 definierten Leistungen wird unter Berücksichtigung des Basiswertes berechnet. Der Basiswert wird jährlich von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten an das ermittelte Kostengefüge angepasst (derzeit: € 86,84/Stunde).

(2) Aufgrund der derzeit gültigen rechtlichen Verfahrensgrundlagen wird pro Umwidmungsfall (1 Punkt) ein pauschaler Zeitaufwand von 5,0 Stunden verrechnet.

2

204 10/11

Wenn ein Umwidmungsfall in mehrere Unterpunkte untergliedert wird, wird pro zusätzlichen Unterpunkt ein pauschaler Zeitaufwand von 3,0 Stunden verrechnet.

(3) Zusätzliche Leistungen und Anwesenheiten (nur nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers) werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet.

4. Nebenkosten

Die anfallenden Nebenkosten werden pauschaliert mit 10 % abgerechnet. In diesen Nebenkosten sind die Broschüren, die notwendigen Km-Leistungen sowie die Kosten für Telefon, diverses Büro- und Zeichenmaterial inkludiert.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle für seine Tätigkeit relevanten Unterlagen zu übergeben. Weiters verpflichtet er sich, den Auftragnehmer in alle ortsplanerischen Belange, welche Relevanz für die Ausführung der Arbeiten haben, einzubinden und zu informieren.

6. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle ihm aus seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Erkenntnisse zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Arbeiten sowie dafür, dass die Arbeiten den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

7. Gerichtsstand

(1) Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern werden durch einvernehmliche Beilegung, bei deren Scheitern durch ordentliche Gerichte entschieden.

(2) Gerichtsstand ist Feldkirchen.

3

304/10-11

8. Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Vertragspunktes, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften gefertigt.

Bodensdorf, am 28.05.2020

Für den Auftraggeber:

Gemeinde Steindorf am Ossiacher See
Der Bürgermeister:

Georg Kavalir



Für den Auftragnehmer:

Ingenieurbüro für Raumplanung und
Raumordnung Dr. Silvester Jernej

Dr. Silvester Jernej

Punkt 6 b – Beratung & Beschlussfassung – Grenzberichtigung, Zu- und Abschreibung öffentl. Gut, Müller Gisela und Müller Mike, Gst.Nr. 670/1, 672/1, KG 72337 Steindorf

Zu Beratung und Beschlussfassung liegt die Grenzberichtigung Gst.Nr. 670/1, 672/1 der KG 72337 Steindorf vor. Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 12.05.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 einstimmig beschlossen.

Es handelt sich dabei um den Bereich Anwesen Müller (Gst. 670/1) - Bahnhofstraße (Gst. 672/1) Bodensdorf. Die in der Natur vorhandenen Grundgrenzen wurden am 28.11 sowie 05.12.2019 vermessen und ein entsprechender Teilungsplan Gz.: 9338/19 (Dipl.-Ing. Eberhard Riha) vorbereitet.

Gemäß Teilungsplan geht es um die Abschreibung vom öffentlichen Gut in Ausmaß von 36m² zu Grundstück 670/1 – Trennstück 1 und um die Zuschreibung zum öffentlichen Gut 672/1 in Ausmaß von 36m² – Trennstück 2.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Zu- und Abschreibung zum öffentlichen Gut gemäß Teilungsplan Dipl.-Ing. Riha vom 13.12.2019 GZ.: 9338/19. Die Zu- Abschreibung zum öffentlichen Gut wird mittels Verordnung kundgemacht.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 c – Beratung & Beschlussfassung – Grenzberichtigung, Zu- und Abschreibung öffentl. Gut, Pop-Buia Ana und Pop-Buia Daniel, Gst.Nr. 671/1, 672/1, 1292, KG 72337 Steindorf

Zu Beratung und Beschlussfassung liegt die Grenzberichtigung Grundstück Nr. 671/1, 672/1, 1292 der KG 72337 Steindorf gemäß bestehender Bebauung vor. Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 12.05.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 einstimmig beschlossen.

Es handelt sich dabei um den Bereich des Anwesens des Hr. Pop-Buia (Gst. 671/1) - Bahnhofstraße (Gst. 672/1) Bodensdorf sowie die Fläche nördlich zur B94 – Gehsteig (Gst. 1292). Die in der Natur vorhandenen Grundgrenzen wurden am 16., 18. und 31.08.2017 sowie 18.12.2019 vermessen und ein entsprechender Teilungsplan Gz.: 8741/17 (Dipl.-Ing. Eberhard Riha) vorbereitet.

Gemäß Teilungsplan geht es um die Abschreibung des Trennstückes 1 vom öffentlichen Gut (Gst. 1292) in Ausmaß von 4 m² zu Grundstück 671/1, die Abschreibung von Trennstück 3 vom öffentlichen Gut (Gst. 672/1) in Ausmaß von 12m² zu Gst. 671/1 sowie die Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Gst. 1292) in Ausmaß von 32 m² – Trennstück 2.

Derzeit besteht ein Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und Fam. Pop-Buia und ist die Grenzberichtigung auf Grund der bestehenden Baulinie vorgenommen bzw. vorbereitet worden.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Zu- und Abschreibung zum öffentlichen Gut gemäß Teilungsplan Dipl.-Ing. Riha vom 19.12.2019 GZ.: 8741/17. Die Zu- Abschreibung zum öffentlichen Gut wird mittels Verordnung kundgemacht.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 d – Beratung & Beschlussfassung – Widmungspunkt 1/2019 – Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 536/1, KG 72337 Steindorf, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet sowie Abschluss einer Bauungsverpflichtung

Widmungspunkt Nr. 1/2019 (FLÄWI B3d)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 536/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“.

Gesamtausmaß: ca. 4642 m²

Widmungsanregung: Grundstückseigentümer (Schützenhofer)

Das Grundstück soll verkauft werden für die Errichtung von vier Wohnhäusern Begründung Hauptwohnsitz am 10.02.2017.

Abt. 3 FRO: Positiv mit Auflagen am 15.11.2019 durch MMag. Sigrid Gruber;

Vertragliche Vereinbarungen: Eine raumplanerische Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist im Bezug zur widmungsgemäßen Bebauung (Gebäude für den Wohnbau und dazu spezifische Gebäude), mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Widmungsfläche: 4642 m²

Berechnung der Bebauungsverpflichtung

4642 m² x € 80,00 = € 371.360,00 davon 20% = € 74.272,00

Verfahrensart: Normales

Die vorliegende Umwidmung wurde vom 11.11.2019 bis 23.12.2019 kundgemacht und in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2019 einstimmig beschlossen.

Auf Grund eines Übermittlungsfehlers der Kundmachung an die jeweiligen anzuhörenden Stellen musste der Widmungspunkt neuerlich kundgemacht werden.

Im Kundmachungszeitraum vom 30.01.2020 bis 28.02.2020 sind nun folgende zusätzlichen Stellungnahmen (positiv) eingelangt:

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See vom 13.02.2020:

Das Grundstück Nr. 536/1 in der KG Steindorf liegt außerhalb des WVO-Pflichtbereiches. Vom Wasserverband Ossiacher See wird ausschließlich eine Freispiegelkanallösung finanziert. Sollten Teile dieser Grundstücksfläche im freien Gefälle nicht zu entsorgen sein, so ist die hierfür notwendige Hebeanlage vom Antragsteller bzw. deren Rechtsnachfolger zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Rechtzeitig vor Grundstücksteilung und Verkauf ist in Abstimmung mit dem WVO ein Kanalprojekt auszuarbeiten.

Das Kanalprojekt wurde bereits nachgereicht und dem WVO übermittelt.

Stellungnahme Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz UA SUP – Strategische Umweltstelle am 06.02.2020:

Positiv – aus Sicht der Umweltstelle kann den Umwidmungsantrag zugestimmt werden.

Stellungnahme Abt. 9 – Straßenbauamt Klagenfurt vom 04.02.2020:

Positiv – nicht im Erhaltungsbereich des Straßenbauamtes Klagenfurt. Interessen der Straßenmeisterei Feldkirchen nicht betroffen.

Stellungnahme ÖBB am 07.02.2020: Kein Einwand

Stellungnahme WLW vom 04.02.2020: Kein Einwand

Eine Raumplanerische Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist wie im Dezember abzuschließen.

In Bezug auf die Verkehrserschließung ist zudem wie folgt festzuhalten:

- 1) Hinweis auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz.
- 2) Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (Falknerweg) bis hin zur Asphaltkante sind vom Widmungswerber zu tragen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 11.05.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 einstimmig beschlossen worden.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung, Widmungspunkt 1/2019 des Grundstückes Nr. 536/1 der KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4642 m². Eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung) ist abzuschließen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6 e – Beratung & Beschlussfassung – Widmungspunkt 2/2019, Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet sowie Abschluss einer Bebauungsverpflichtung

Widmungspunkt Nr. 2/2019 (FLÄWI B3d)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 566/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“.

Gesamtausmaß: ca. 4054 m²

Widmungsanregung: Grundstückseigentümer (Mohr)

Das Grundstück soll in vier Bauparzellen und einem Zufahrtsweg mit Umkehrplatz geteilt und verkauft werden vom 07.03.2017.

Abt. 3 FRO: Positiv mit Auflagen am 15.11.2019 durch MMag. Sigrid Orlitsch;

zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion
Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz
WLW

Sonstiges: - Anpassung Parzellierungskonzept – siehe Stellungnahme

- Örtliches Straßenbauamt bez. Verkehrserschließung

Vertragliche Vereinbarungen: Eine raumplanerische Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung), ist im Bezug zur widmungsgemäßen Bebauung (Gebäude für den Wohnbau und dazu spezifische Gebäude), mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Widmungsfläche: 4054 m²

Berechnung der Bebauungsverpflichtung

4054 m² x € 80,00 = € 324.320,00 davon 20% = € 64.864,00

Verfahrensart: Normales;

Fachgutachten Abt. 8 UA NSch- Naturschutz vom 10.12.2019:

Positive mündliche Zustimmung durch Mag. Georg Santner vom der Abt. 8 Naturschutz bei der Begehung am 10.12.2019. Schriftliche Stellungnahme wird erst erfolgen.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI: noch nicht eingelangt.

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: noch nicht eingelangt.

Rodungsbewilligung der Bezirksforstinspektion vom 07.08.2014:

Für einen Teilbereich der gegenständlichen Widmungsfläche erfolgte seitens der Bezirksforstinspektion eine Rodungsbewilligung des dort vorhandenen Baumbestandes.

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See vom 21.11.2017:

Ergebnis: Positiv. Verbandkanalisation könnte nach vorgelegtem Projekt 28.01.2019 umgesetzt werden. Kostenbeteiligung an der Errichtung der Kanalisation. Auflage im Bauverfahren.

Stellungnahme– Örtliches Straßenbauamt bez. Verkehrserschließung:

Positiv mit Auflagen: Die Verkehrserschließung hat lt. vorliegendem Teilungsvorschlag vom 12.12.2018 GZ.: 8612/17-ERG an die öffentliche Wegparzelle Gst. 1036 KG 72337 Steindorf zu erfolgen. Auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz wird hingewiesen. Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (Falknerweg) bis hin zur Asphaltkante sind vom Widmungswerber zu tragen.

Die vorliegende Umwidmung wurde vom 11.11.2019 bis 23.12.2019 kundgemacht und in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2019 einstimmig beschlossen.

Auf Grund eines Übermittlungsfehlers der Kundmachung an die jeweiligen anzuhörenden Stellen musste der Widmungspunkt neuerlich kundgemacht werden.

Dahingehend wurde auf Grund der Rodungsbewilligung und in RS mit der Bezirksforstinspektion die Widmungsfläche auf ca. 3554 m² reduziert kundgemacht.

Im Kundmachungszeitraum vom 30.01.2020 bis 28.02.2020 sind nun folgende zusätzlichen Stellungnahmen (positiv) eingelangt:

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See vom 13.02.2020:

Für die Teilwidmungsänderung des Grundstückes Nr. 566/1 in der KG Steindorf wurde zwischenzeitlich das Einvernehmen zwischen WVO und Grundstückseigentümer hergestellt und ein Kanalprojekt ausgearbeitet.

Stellungnahme Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz UA SUP – Strategische Umweltstelle am 06.02.2020:

Positiv – aus Sicht der Umweltstelle kann den Umwidmungsantrag zugestimmt werden.

Stellungnahme Abt. 8 – UA – NASch Naturschutz 27.04.2020: Positiv

Stellungnahme Abt. 9 – Straßenbauamt Klagenfurt vom 04.02.2020:

Positiv – nicht im Erhaltungsbereich des Straßenbauamtes Klagenfurt. Interessen der Straßenmeisterei Feldkirchen nicht betroffen.

Stellungnahme ÖBB am 07.02.2020: Kein Einwand

Stellungnahme WLW vom 04.02.2020: Kein Einwand

Eine Raumplanerische Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) ist wie im Dezember abzuschließen jedoch auf Grund der Verringerung der Widmungsfläche reduziert sich die Besicherungshöhe auf € 47.776,00.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 11.05.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die geplante Umwidmung, Widmungspunkt 2/2019 des Grundstückes Nr. 566/1 der KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 3554 m². Eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung) ist abzuschließen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 f – Beratung & Beschlussfassung – Auftragsvergabe (direktvergabe) Straßensanierungen – Straßensanierungsprojekt 2019/1, Dünnschichtdeckenverfahren

Überblick Straßensanierungsprojekt 2019/1:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1) Nadling Innerorts | bereits saniert 2019 |
| 2) Tiffen, Pfaffendorf Nadling | bereits saniert 2019 |
| 3) Helmut-Wobisch-Weg (Bahnübergang Toff) | bereits saniert 2019 |
| 4) Poststraße mit Abzweigern | bereits saniert 2019 |
| 5) Eschenweg mit Abzweigern | (Ausgeschrieben & per GR |
| 10.04.2019 | vergeben – Umsetzung 2020) |
| 6) Kirchweg (Unterführung) | (Ausgeschrieben & per GR |
| 10.04.2019 | vergeben – Umsetzung 2020) |

7) Gerlitzestraße	Offen
8) Dorfstraße (Einbindung B94 – Brücke Mattuschka)	Offen
9) Stieglweg	Offen

Hinsichtlich einer möglichen Sanierungsvariante gab es mit der Fa. Possehl, Griffen eine Besichtigung der Sanierungsbereiche. Die Firma Possehl bietet eine Sanierung in Dünnschichtdecken Verfahren an.

Bereits mehrere Gemeinden haben diese Variante der Sanierung durchführen lassen (z.B. Moosburg, Fresach, Ferndorf, Gmünd). In der Anlage zum Amtsvortrag sind Bilder einer sanierten Straße im Dünnschichtdeckenverfahren aus Moosburg zu entnehmen.

Über die Verwaltungsgemeinschaft wurde im Zuge der Direktvergabe die Firma Possehl zur Angebotslegung aufgefordert.

Die Fa. Possehl, hat Erfahrungen und Referenzen bei diesen Sanierungsverfahren vorzuweisen. Es ist daher nur dieses Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen worden, da dieses Sanierungsverfahren von den anderen, im Nahbereich tätigen Unternehmen nicht durchgeführt wird. Erfahrungswerte und Referenzprojekte können daher von den anderen Unternehmen nicht vorgewiesen werden.

Die Angebote wurden seitens der Verwaltungsgemeinschaft geprüft und ergeben folgende Angebotssummen, netto:

1) Gerlitzestraße (Brücke – Abzw. Berger)	€ 11.194,00
2) Gerlitzestraße (Bundesstraße B94 – Brücke)	€ 24.207,00
3) Stieglweg (ab B94 ca. 200m)	€ 12.579,00
4) Dorfstraße Ost (B94 bis VS Steindorf)	€ 44.696,00
5) Baustelleneinrichtung	€ 800,00
Summe	€ 93.476,00

Für das Sanierungsprojekt stehen abzüglich der bereits beauftragten Sanierungen (Eschenweg & Kirchweg Steindorf) noch € 150.000,-- (Brutto) zur Verfügung.

Die restlichen Mittel können im Zuge einer weiteren Ausschreibung vergeben werden.

In Rücksprache mit der Förderstelle auf Landesseite wurde mitgeteilt, dass auch dieses Verfahren normal für die Förderung angewendet werden kann.

Die Auftragsvergabe (Direktvergabe) wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 11.05.2020 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

GR Pirker fragt, warum nur ein Angebot eingeholt wurde.

GV Vidoni teilt mit, dass es nur eine Firma gibt, die dieses Verfahren durchführen. Die Firmen Swietelsky und Granit Bau machen dies nicht lt. Auskunft von Herrn Rindler.

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt den Auftrag an die Firma Possehl Spezialbau lt. Angebot vom 29.04.2020 und gemäß Prüfung durch den ASV Ing. Rindler (Vergabeempfehlung vom 30.04 & 18.05.2020) im Zuge der Direktvergabe im Gesamtausmaß von € 93.749,00 zu vergeben.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 a – Beratung & Beschlussfassung – Kindergarten – Fördermodell Elternbeiträge (Kinderstipendium) April/Mai

Die gesetzlichen Änderungen im K-KBBG, welche anlässlich der COVID-19-Krisensituationen vom Land Kärnten getroffen wurden, sehen derzeit wie folgt aus:

Der Kindergarten-Landesbeitrag wird für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen unverändert ausbezahlt, da die tatsächliche Kinderanzahl in der Gruppe und allfällige Abmeldungen keine Berücksichtigung finden.

Das Kinderstipendium wird von 01.04.2020 bis 15.05.2020 in der Höhe von 50 % ausbezahlt, sofern ein Kindergartenelternbeitrag von mindestens 1 € eingehoben wird.

Bis dato wurden für die Monate April und Mai noch keine Kindergartenbeiträge vorgeschrieben.

Anwesende Kinder in der Zeit vom 21.4.2020-25.4.2020: 2

Anwesende Kinder in der Zeit vom 28.4.2020-31.4.2020: 7

Anwesende Kinder in der Zeit vom 4.5.2020-einschließlich 15.5.2020: 20

Höhe der Elternbeiträge für 1 Monat: € 2.312,--

Höhe des Kinderstipendiums für 1 Monat: 3.593,-- - 50 % € 1.796,50

Es stellt sich nun die Frage, wie mit der Vorschreibung des Kindergartenbeitrages vorgegangen werden soll.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Sport-, Kultur- und Bildungsausschuss am 13.5.2020 sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.5.2020 eingehend vorberaten und nachstehender Beschluss gefasst:

Übernahme der 50 % des ausfallenden Kinderstipendiums als Förderung für die Monate April bis 15. Mai 2020, Förderung des Kindergartenbeitrages für die Monate April und Mai (Vorschreibung jeweils € 1,--), ab Juni Einhebung voller Kindergartenbeitrag – Kosten für die Gemeinde - Kinderstipendium ca. € 2.694,75,-- + KB € 4.474,--

Weiters soll ein Schreiben an das Land mit dem Ersuchen um Refundierung der Kosten ergehen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und fasst nachstehenden Beschluss:
Übernahme der 50 % des ausfallenden Kinderstipendiums als Förderung für die Monate April bis 15. Mai 2020, Förderung des Kindergartenbeitrages für die Monate April und Mai (Vorschreibung jeweils € 1,--), ab Juni wieder Einhebung der vollen Kindergartenbeiträge
Weiters soll ein Schreiben an das Land mit dem Ersuchen um Refundierung der Kosten ergehen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 b – Beratung & Beschlussfassung – Zusatzvereinbarung Kindernest gem. Kinderbetreuungs GmbH – Schulische Tagesbetreuung

Mit Schreiben vom 23.12.2019 wurde der ha. Gemeinde mitgeteilt, dass seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 nach Aufforderung der Bildungsdirektion Betreuungsbeiträge direkt vom Schulerhalter einzuheben sind und dass sich dadurch die bisherigen Abrechnungsmodalitäten mit der Kindernest gem. Kinderbetreuungs GmbH ändern.

Um die neuen Abrechnungsmodalitäten wie bisher korrekt, einfach und transparent durchzuführen, wurden Beratungsgespräche mit der ha. Gemeinde geführt. Im Zuge dessen wurde der Finanzplan für das Schuljahr 2019/2020 angepasst und ergeben sich dadurch folgende Änderungen:

- Die Erträge (Betreuung, Essen, Arbeitsmittel) werden wie bisher im Finanzplan angeführt, jedoch im Betrag der Vorfinanzierung nicht berücksichtigt, da diese nun direkt an den Schulerhalter von den Eltern bezahlt werden.
- Die Essensbeiträge werden vorab anhand der durchschnittlichen Kinderzahl berechnet und als Aufwand im Finanzplan berücksichtigt.
- Die Vorfinanzierung des Schulerhalters wird auf 3 Teilbeträge aufgeteilt mit Fälligkeit 01.10/01.01/01.04.

Die tatsächlich vereinnahmten Essensbeiträge werden im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt.

Aufgrund dieser oben angeführten Änderungen ist es notwendig, einen Zusatz zur bisherigen Vereinbarung bezüglich der Änderungen zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.03.2020 zu und beschließt die vorliegende Zusatzvereinbarung mit der Kindernest gem. Kinderbetreuungs GmbH.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 c – Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung, Zahl: 240-0/2020

Mit e-mail vom 18.10.2019 wurde der ha. Gemeinde mitgeteilt, dass aufgrund der Novellierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes eine Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vorgenommen werden soll.

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wurde dahingehend adaptiert und die Änderungen eingebaut.

Weiters wurde in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Sportes, der Kultur und Bildung eine Erhöhung des Kindergartenbeitrages beschlossen (letzte Erhöhung 2015). Die Erhöhung beträgt 5 %, da lt. 88. Verordnung – Amt der Kärntner Landesregierung – Förderung des Landes zum Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung – lt. § 2 Abs. 5 eine maximale Erhöhung von 5 % möglich ist.

Vom Land Kärnten werden derzeit über das Kinderstipendium für den

Halbtagskindergarten	€ 56,-- (Elternbeitrag € 29,--)
Ganztagskindergarten	€ 83,-- (Elternbeitrag € 57,-)
Verpflichtendes Kindergartenjahr Halbtags	€ 85,--(Elternbeitrag € 0)

Ganztags zusätzlich € 28,-- (Elternbeitrag € 27,-)
refundiert.

Beschlossen wurde eine Erhöhung auf 3 Jahre um jeweils 5 %.
Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses am 03.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes am 03.03.2020 einstimmig vorberaten. Die Genehmigung von Landesseite liegt bereits vor.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung Zahl:240-0/2020. Die Verordnung tritt mit 1.9.2020 in Kraft.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 27. Mai 2020, Zahl: 240-0/2020, mit der in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, K-KBBG, LGBl.Nr. 13/2011 § 14, zuletzt geändert durch das LGBl.Nr. 74/2019, eine Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erlassen wird (Kindergartenordnung)

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, deren Eltern ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Steindorf haben gegenüber solchen aus anderen Gemeinden bevorzugt werden.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung);
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfällige Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Als Kriterien für die Reihung gelten:
 - a) Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr (das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden);
 - b) Kinder mit Beeinträchtigungen (Integrationsgruppe);

- c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehern bzw. Kinder, die ohne Mutter aufwachsen (Pflegekinder);
 - d) Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind;
 - e) die verbleibenden angemeldeten Kinder kommen dem Alter nach auf die restlichen Kindergartenplätze.
- (4) In eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
- (6) Anmeldungen werden aufgrund einer Ausschreibung im März. bzw. April jedes Jahres entgegengenommen.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8,30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich. Beim Transport der Kinder mit dem Bus liegt die Verantwortung beim Busunternehmen.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmten Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es werden für den Kindergartenbesuch ua. Hausschuhe benötigt. Täglich wird im Kindergarten eine gesunde Jause eingenommen, die von zu Hause mitzubringen ist. Alle Utensilien, wie z.B. Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes sichtbar zu kennzeichnen.

- (5) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich, abzuholen ist.
- (6) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (7) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (8) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte Ihr Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (9) Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (10) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seine Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr startet spätestens in der 2. Septemberwoche.
- (2) Der Kindergarten der Gemeinde Steindorf ist an Werktagen von Montag bis Freitag für den Halbtagesbesuch von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr und für den Ganztagesbesuch von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - Weihnachtsferien
 - Osterferien und
 - Im August
 - Eventuelle Fenstertage, welche jedoch separat seitens des Kindergartenerhalters festgelegt und zeitgerecht mitgeteilt werden.
- (4) Der Bedarf eines Sommerkindergartens wird jährlich fristgerecht erhoben.

§ 4

Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung - Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagesplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung von € 85,-- unterstützt.
- (3) Folgende Monatsbeiträge sind zu leisten:

ab dem 01. September 2020	Halbtagskindergarten	Ganztagskindergarten
Für 3- und 5-jährige Kinder	89,25	147,--
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K-KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	88,20	145,95
ab dem 01. September 2021		
Für 3- und 5-jährige Kinder	93,71	154,35
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K-KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	92,61	153,25
ab dem 01. September 2022		

Für 3- und 5-jährige Kinder	98,40	162,07
Für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7 K_KBBG (bis zu 20 Wochenstunden)	97,24	160,91

- (4) Die Kosten für das Mittagessen und die Jause werden separat in Rechnung gestellt.
- (5) Im Juli werden Wochenbeiträge pro angefangener Woche in Rechnung gestellt.
- (6) Die Beiträge sind monatlich mittels Erlagschein oder Abbuchungsauftrag im Vorhinein bis spätestens 5. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

§ 5

Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund zum jeweils 15. des Vormonats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes sind:
- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25);
 - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte;
 - d) Zahlungsrückstände;
 - e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
 - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;
 - h) Vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf vom 1.9.2017, Zahl: 240-0/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Georg Kavalár

Punkt 8 a – Beratung & Beschlussfassung – Rechnungsabschluss 2019

Der Rechnungsabschluss wurde am 18. Feber 2020 durch Mag. Claudia Rupprecht und Sabine Köstenberger von der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes überprüft.

Die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 hat auch wesentliche Einflüsse auf den Abschluss des Haushaltsjahres 2019.

Die Bereiche Überschüsse oder Abgänge bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, schließliche Reste, die voranschlagsunwirksame Gebarung und der außerordentliche Haushalt sind nur mit einem Mehraufwand an Buchungen für die erstmalige Eröffnungsbilanz zu bearbeiten.

Gemäß Information der Abt. 3 vom 4. Feber 2020 sind zahlungswirksame Geschäftsfälle, die zu Beginn des Jahres 2020 auftreten, wirtschaftlich jedoch dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen sind, ist im Rechnungsjahr 2019 zwingend eine Soll-Buchung vorzunehmen. Eine Ist-Buchung im Rechnungsjahr 2019 hat gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 zu unterbleiben.

Da diese Information erst nach dem sogenannten Auslaufmonat ergangen ist, wurden wie bisher Soll/- Ist-Buchungen durchgeführt.

Es ergeben sich daher gegenüber dem im Kontrollausschuss vorliegenden Entwurf der Jahresrechnung geringfügige Differenzen.

Die Änderungen dieser ~ 100 Buchungen haben aber keinen Einfluss auf den Soll-Überschuss.

Die Gesamteinnahmen im ordentlichen Haushalt betragen	€ 8,106.648,99
Die Gesamtausgaben	€ 7,808.167,09
Damit ergibt sich ein Soll-Überschuss von	€ 298.481,90

Der Kassenstand beträgt per 31.12.2019 einschließlich der Rücklagen und der Bebauungsverpflichtungen € 1,250.376,37.

Die Haftungen an den Wasserverband belaufen sich € 1,262.709,23.

Die Höhe unseres Anteiles beträgt 16,35%.

Die Lohnkosten betragen € 1,366.293,83 (2018 € 1,261.750,58), das sind 17,50% der ordentlichen Ausgaben. Die Erhöhung gegenüber 2018 ergeben sich durch die Abfertigungszahlungen und die Einschulungsphase im Zuge der Pensionierungen, sowie die Neuaufnahme von Eva Jäger.

ordentlicher Haushalt

Gegenüber dem Voranschlag gab es bei den Ausgaben Einsparungen in der Höhe von € 132.932,91, die Einnahmen waren im Vergleich zum Voranschlag um € 141.278,92 höher.

Dem Amtsvortrag liegt eine detaillierte Analyse der Ausgaben und Einnahmen nach Ansätzen bei.

Die Rechnungsabschlüsse der Haushalte mit Kostendeckungsprinzip und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stellen sich wie folgt dar:

Wirtschaftshof	€ 125,00	Überschuss
Wasserhaushalt	€ 11.370,37	Überschuss
Abwasserbeseitigung	ausgeglichen	
Abfallwirtschaft	€ 21.898,10	Abgang
Wohngebäude	€ 5.560,32	Überschuss

außerordentlicher Haushalt

Ankauf MZF - FF Steindorf			wird 2020 abgerechnet
Straßensanierung Projekt 2016	Überschuss	€ 23.186,14	wird 2020 abgeschlossen
Straßensanierung 2019 (KTP)	Abgang	€ 41.486,24	wird 2020 fortgesetzt
Wildbachverbauung Klebensteinerbach			abgeschlossen
Slowtrail Bleistätter Moor	Abgang	€ 20.679,16	wird 2020 fortgesetzt
Naturerlebnis Bodensdorf (Strandbad)	Überschuss	€ 288.818,75	wird erst umgesetzt
Entsäuerungsanlage WVA Bodensdorf			ausgeglichen
	Mit Zuführung aus dem oHH ausgeglichen. Die Kollaudierung findet erst 2020 statt und danach fließen die restlichen Fördermittel von Land und Bund in den Haushalt.		

Der Kontrollausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2020 festgestellt, dass bei der Erstellung der Jahresrechnung 2019 den Grundsätzen (§ 92, K-AGO i.d.g.F) der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß dem erwirtschafteten Überschuss in sehr hohem Maße Rechnung getragen wurde.

Bei Projekten ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung im beschlossenen Zeitplan erfolgt, damit die Fördermittel zeitgerecht abgerufen werden können.

Der Rechnungsabschluss wurde am 14.05.2020 im Finanzausschuss sowie am 19.05.2020 im Gemeindevorstand vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses vom 14.05.2020 sowie des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 zu und beschließt den vorliegenden Rechnungsabschluss samt Beilagen gem. § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 b – Beratung & Beschlussfassung – Rücklagen/Zuführungen und Entnahmen

Für die Überschüsse bzw. Abgänge bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit bzw. Kosten-deckungsprinzip wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

- Wirtschaftshof (aktuelle Rücklagenhöhe € 123.599,22)
Der Überschuss von € 125,00 wird in den Haushalt „Wirtschaftshof 2020“ übertragen.
- Wasserhaushalt (aktuelle Rücklagenhöhe € 0,00)
Der Überschuss von € 11.370,37 wird in den Wasserhaushalt 2020 übertragen und für den Ausbau der Wasserversorgungsanlage verwendet.

Wohngebäude (aktuelle Rücklagenhöhe € 46.817,99)
Der Überschuss von € 5.559,64 wird der Rücklage zugeführt.

Abfallwirtschaft (aktuelle Höhe € 132.071,69)
Der Abgang von € 21.897,42 wird durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen.

Die Angelegenheit wurde am 14.05.2020 im Finanzausschuss sowie im Gemeindevorstand am 19.05.2020 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses vom 14.05.2020 sowie des Gemeindevorstandes am 19.05.2020 zu und beschließt, die Überschüsse bzw. den Abgang in den Haushalten Wirtschaftshof, Wasser, Wohngebäude und Abfallwirtschaft, wie vorgeschlagen, zu verbuchen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 c – Beratung & Beschlussfassung – Finanzierungsplan KTP - Straßensanierungsprojekt 2019/2

Im Rahmen des Förderprogrammes „Kommunales Tiefbauprogramm“ des Land Kärnten hatte die Gemeinde die Möglichkeit insgesamt € 250.000,00 für das Jahr 2019 an Fördergelder abzurufen.

Nachdem für das Projekt (1) € 177.00,00 Förderung vom Land zugesagt worden sind, wurde zur Ausschöpfung der gesamten Förderhöhe ein weiterer Abschnitt für Straßensanierungen projiziert, damit die Fördermittel nicht verfallen.

Folgende Straßenabschnitte sollen erneuert werden:

Straßensanierungen Überblick lt. vorliegenden Kostenschätzung

<i>Gebräuchlicher Name</i>	<i>Kosten</i>	<i>Kat.</i>	<i>GK</i>	<i>Straßen - ID</i>
1. Dorfstraße Steindorf 1				
Sonnenweg bis Seniorenheim (ohne Gehweg)	52.000,00 €	GS	4	210090143
2. Seeblickstraße				
Kreuzung Gerlitztenstraße bis Einbindung Siedlerweg	103.700,00 €	VS	5	210090048
3. Weingartenweg				
St. Urban bis Gemeindegrenze Treffen	26.700,00 €	VS	5	210090124
Summe/Brutto	<u>182.400,00 €</u>			

Die Finanzierung wurde im Gemeindevorstand am 18.03.2019 wie folgt beschlossen:

Bedarfszuweisungen 2020	€ 110.800,00
Förderung Kommunales Tiefbauprogramm	€ 71.600,00
Summe	<u>€ 182.400,00</u>

Da die BZ-Mittel 2020 nun abrufbar sind, ist analog dem Förderantrag ein Finanzierungsplan zu beschließen. Die Angelegenheit wurde am 14.05.2020 im Finanzausschuss einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.05.2020 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 14.05.2020 sowie des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 zu und beschließt den vorliegenden Finanzierungsplan „Kommunales Tiefbauprogramm – KTP“ Straßensanierungsprojekt 2019/2 in Ausmaß von € 182.400,00.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 d – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Finanzierungsplanes „Strandbad NEU“

Für das Projekt „Strandbad Neu“ wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2019 ein Finanzierungsplan beschlossen.

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See erhält gemäß Schreiben vom 27.01.2020 für dieses Projekt eine zusätzliche finanzielle Unterstützung von € 100.000,00 vom Land Kärnten. Die nicht verbrauchten BZ-Mittel aus 2018 in der Höhe von € 50.000,00 sind zusätzlich aufzunehmen, daher ist der Finanzierungsplan zu ändern.

Das Regionalfondsdarlehen wurde entsprechend den Gesamtkosten mit einem Höchstbetrag von € 583.200,00 im Fördervertrag festgelegt. Lt. Auskunft von Frau Laßnig, Abt. 3 beim Ad-KLR ist eine Änderung des Fördervertrages nur durch Kuratoriumsbeschluss möglich, die Gemeinde hat aber, mit entsprechender Information an die Abt. 3, die Möglichkeit nur Teilbeträge abzurufen.

Im Finanzierungsplan wurden nur die erforderlichen Mittel von € 473.400,00 aus dem Regionalfondsdarlehen für die Restfinanzierung verwendet.

Die Angelegenheit wurde am 14.05.2020 im Finanzausschuss sowie im Gemeindevorstand am 19.05.2020 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 14.05.2020 sowie des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 zu und beschließt den vorliegenden Finanzierungsplan (BZ AR + BZ 2018).

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 e – Beratung & Beschlussfassung – Änderung mittelfristiger Investitionsplan 2020

Analog zu den 2 vorangegangenen Tagesordnungspunkten – Finanzierungsplan KTP – Straßensanierungsprojekt 2019/2 und Änderung des Finanzierungsplanes „Strandbad Neu“ ist der mittelfristige Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 zu ändern.

Die Änderungen betreffen die 2 außerordentlichen Vorhaben (Investitionstätigkeiten) und bleibt der restliche Investitionsplan 2020 bis 2024 unberührt.

Die Angelegenheit wurde am 14.05.2020 im Finanzausschuss sowie im Gemeindevorstand am 19.05.2020 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 14.05.2020 sowie des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 zu und beschließt den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 f – Beratung & Beschlussfassung – BZ-Mitteländerung – Investitionszuschuss Ossiacher See Halle (Fördervertrag)

Bezugnehmend auf eine Anfrage von der Finanzverwaltung am 25.05.2020 an die wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und telefonischer Abklärungen wurde der Gemeinde mitgeteilt das Aufgrund der Empfehlungen von der Gemeindeaufsicht bis zur Gemeinderatssitzung keine Stellungnahme bezugnehmend auf den 1.NVA 2020 erfolgen wird (E-Mail Fr. Rupprecht vom 25.05.2020).

Zudem ist ein neues E-Mail am 25.05.2020 von Seiten der Gemeindeaufsicht (Hr. Mag. Pobaschnig) eingelangt in welchen er abschließend nochmals darauf hinweist, das der Abteilung 3 spätestens bis 10.07.2020 eine vom Gemeinderat beschlossene Eröffnungsbilanz vorzulegen ist und erst darauf basierend ein 1. NVA 2020 zu beschließen sei.

Hr. Pobaschnig bezieht sich darin auf ein Schreiben (Informationsschreiben) der AKL vom 26.02.2020.

In diesem geht es um die Überleitung des Rechnungsabschlusses 2019 in die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020. Darin hält die Abteilung 3 ihre mehrfach kundgetane Empfehlung aufrecht, die EB zum 1.1.2020 ehestmöglich nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019 im Gemeinderat zu beschließen. Diese Empfehlung hat den Hintergrund, dass in den 1. NVA 2020 eine korrekte Fortschreibung der Werte auf Basis der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 erforderlich ist.

Bezugnehmend auf die Eröffnungsbilanz darf weiter ausgeführt werden, dass derzeit die technische Umsetzung (Programm) durch die Kommunalsoftwareanbieter in Abstimmung mit der Landesregierung umgesetzt werden. Die Firma Neuhold (Anbieter der Gemeinde) wartet dahingehend noch auf das OK der Landesregierung.

In nochmaliger Rücksprache zwischen dem Finanzverwalter mit der zuständigen Mitarbeiterin Fr. Rupprecht von der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht hat die Gemeinde jedoch die Möglichkeit, eine Verwendungsänderung der BZ-Mittel per Beschluss durch den Gemeinderat durchzuführen. Dahingehend wären die Mittel nach Prüfung durch die Gemeindeabteilung (ca. 1 Woche) sofort abrufbar um dringendst notwendige Mittel für die Ossiacher See Halle und deren weiteren Betrieb bereit zu stellen.

Wie bereits in den Sitzungen der Ausschüsse und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vorinformiert, wurde für die Ossiacher See Halle gemeinsam mit dem Gemeinde- und dem

Sportreferat des Landes Kärnten ein 5-Jahres-Maßnahmenplan mit Kosten von insgesamt € 668.000,00 erarbeitet.

Bereits im Jahr 2017 hat die Fa. Löschenkohl im Zuge einer Revisionsarbeit festgestellt, dass bei der Anlage, entgegen den gültigen Bestimmungen, hohe Gefahrenpotentiale bestehen. Die Mängel und fehlenden Schutzmaßnahmen wurden den Gesellschaftern der Ossiacher See Hallen GesmbH am 28.06.2017 mündlich und am 07.07.2017 schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Lt. Auftragsbestätigung vom 25.02.2020 betragen die Kosten für die ersten Maßnahmen € 68.563,80 (netto). Diese Kosten sind Teil des 5-Jahres-Maßnahmenplans und die Kosten sollen gemäß der Besprechung mit LR Fellner am 21.02.2020 und Rücksprache mit Landessportdirektor Arno Arthofer aufgeteilt werden.

Um einen Weiterbetrieb mit den erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten wurde die Fa. Löschenkohl vom Geschäftsführer der Halle beauftragt die ersten Maßnahmen zu treffen.

Hinsichtlich einer möglichen, drohenden Insolvenz sind dringend Mittel für die Ossiacher See Halle notwendig. Seitens der Gemeinde ist vorerst ein Beitrag von € 50.000,00 notwendig.

Folgende noch nicht verbrauchte BZ-Mittel aus den Vorjahren könnten zweckgeändert werden:

BZ-Mittel Zweckänderung	
Bildungseinrichtung BZ 2019	16.000,00
WLV Klebensteinerbach (Rest BZ 2016)	22.400,00
Breitband 2019	8.000,00
Breitband 2018	5.000,00
Breitband BZ 2020	9.000,00
Schiffsanlegestelle BZ 2017	15.000,00
	75.400,00

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.05.2020 vorbereitet und die Zweckänderung der BZ-Mittel und Zuführung als Investitionszuschuss für die Ossiacher See Halle inkl. Förderungsvertrag einstimmig beschlossen.

Der Förderungsvertrag sieht dzt. € 50.000,-- für dringende Sanierungsmaßnahmen lt. 5-Jahres-Plan bei der Kälteanlage - a'conto Zahlung für Arbeiten der Firma Löschenkohl sowie Kostenabdeckung in Ausmaß von € 24.500,-- für den laufenden Betrieb vor.

Wortmeldungen:

Für GV Gasser ist dies eine gute Möglichkeit der Finanzierung. Es haben sich alle zur Ossiacher See Halle bekannt. Sie ersucht Herrn Herzog-Löschnig dahingehend zu informieren, dass ohne Gemeinderatsbeschluss keine Aufträge mehr erteilt werden.

GR Müller ist auch dankbar für diese Lösung, zumal diese € 75.400,-- bereits ein Teil des 5-Jahresplanes sind.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er betreffend einer IKZ-Lösung im engen Kontakt mit den Bürgermeistern der Bezirksgemeinden steht und diese Angelegenheit morgen nochmals auf der VG-Tagesordnung ist. Für ihn ist dies ein wichtiges regionales Projekt. Die Gemeinden erhalten für die Hälfte der Förderung Gutscheine bzw. Vormittagseiszeiten für ihre Gemeindeglieder.

Für GR Teuffenbach ist es schön, dass endlich etwas passiert. Er fragt sich, wer den Auftrag für die Sanierung erteilt hat, da es auch keine Gesellschaftersitzung gegeben hat. Seiner Meinung nach ist die Auftragsvergabe nicht rechtens. Er hätte gerne Auskunft darüber. Er dankt GR Müller, dass er sich um die finanziellen Belange kümmert. Er fragt, warum die Pachtverträge zwischen Ossiacher See Halle und der Gemeinde noch nicht unterschrieben sind, da ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Investitionen schon zu Zeiten von Herrn Teuffenbach als Geschäftsführer getätigt hätten werden müssen. Der Geschäftsführer hat den Auftrag gegeben. Richtig gewesen wäre zuerst eine Gemeinderatssitzung und dann eine Gesellschaftersitzung durchzuführen. Am 15.2. wurde der Auftrag für die Materialbestellung erteilt, damit die Arbeiten bis zum Sommerbetrieb fertig sein würden. Er hat mündlich zugesagt, dass er sich beim Nachtragsvoranschlag für die Bereitstellung von € 100.000,-- für die Ossiacher See Halle verwenden wird. Normalerweise wäre Mitte März die GR-Sitzung gewesen. Dann kam Corona dazwischen. Er ist froh, dass nun diese Lösung für die Ossiacher See Halle zu Stande gekommen ist und das Gefahrenpotential beseitigt werden kann. Die Vorgangsweise ist selbstverständlich nicht gut zu heißen.

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Zweckänderung in Ausmaß von € 75.400,-- für einen Investitionszuschuss sowie Kostenabdeckung (laufender Betrieb) an die Ossiacher-See-Halle vorzunehmen und dementsprechend die Zweckänderung sowie den vorliegenden Förderungsvertrag.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 a – Beratung & Beschlussfassung – Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung - Parkverbot Uferweg Bereich Steinhaus

Im Zuge von Besprechungen mit dem örtlichen Tourismusverband sowie mit Zuständigen vom Steinhaus wurde vermehrt auf die Problematik von parkenden Autos entlang des Uferweges im Bereich der Einbindung EK Übergang Eishalle bis hin zum Steinhaus aufmerksam gemacht. Vor allem in den Sommermonaten kommt es dadurch immer wieder zu Engstellen und Gefahrensituationen zwischen Autos, Fahrradfahrer (Überregionale Radweg) und Fußgänger (Start Slow Trail).

Vorgeschlagen wird dahingehend ein Parkverbot per Verordnung zu erlassen und mittels Verkehrszeichen kund zu machen. Die Kundmachung darf erst, nachdem die Verordnung erlassen wurde, errichtet werden.

Die Kundmachung erfolgt mittels Vorschriftzeichen StVO § 52 Zi. Lit. a Z13a. am farblich dargestellten Bereich der Anlage 1 zur Verordnung.

Das Parkverbot wird mit dem Zusatzzeichen $\leftarrow \rightarrow$ „beidseitig“ kundgemacht.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.05.2020 einstimmig vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung Zahl: 640-0/1/2020 (Parkverbot Uferweg EK Kreuzung OssiacherSee Halle bis Beginn Fahrverbot Uferweg Höhe Steinhaus).

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 b – Beratung Beschlussfassung – Schutzwasserverband Gegental – Ossiacher See – Entsendung der Vertreter der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Am 26.02.2020 hat in der Marktgemeinde Treffen die Konstituierende Sitzung des Schutzwasserverbandes Gegental – Ossiacher See stattgefunden.

Dahingehend wurden diverse Wahlen durchgeführt (Obmann, Vorstand etc.) und weitere Informationen über das weitere Vorgehen besprochen.

Der Bürgermeister hat dahingehend im Gemeindevorstand berichtet, dass die Sitzungen in der Marktgemeinde Treffen stattfinden werden und die Kosten für die Protokollführung auf die Gemeinden aufgeteilt werden sollen. Als erstes steht bei der Gemeinde Steindorf das Projekt Verbauung Schiefingbach – Rabenbach – Ulrichsbach an. Die Gesamtkosten werden sich lt. Grobkostenschätzung auf ca. € 10 Mio. belaufen, wobei die Kosten für die Gemeinde rund € 10-15 % der Gesamtsumme betragen werden. Die Förderungshöhe ist durch den Zusammenschluss der Gemeinden höher.

Beim Projekt Klebensteinerbach beliefen sich die Kosten für die Gemeinde auf 8,5 % der Gesamtkosten. Start des Projektes soll 2023 sein, wenn die Angelegenheit mit den Grundstückseigentümern geklärt ist. Dies ist ein Projekt über mehrere Jahre und es werden sich die Kosten für die Gemeinde für das Jahr 2023 auf ca. € 250.000,-- belaufen.

Zudem soll folgender Beschluss in Bezug auf die Vertretung der Gemeinde im Schutzwasserverband beschlossen werden:

Vorschlag für Entsendung:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Vorstand | Bürgermeister |
| 2. Ersatzmitglied Vorstand | 1. Vizebürgermeister |
| 3. Rechnungsprüfer | GR Walter Müller |
| 4. Ersatz Rechnungsprüfer | GV Markus Vidoni |
| 5. Schlichtungsstelle | GV Gasser Gabriele |

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 03.03.2020 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Die Niederschrift zur Konstituierenden Sitzung ist am 29.04.2020 eingelangt und liegt dem Amtsvortrag bei.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.3.2020 zu und beschließt, nachstehende Personen in den Schutzwasserverband Gegendtal – Ossiacher See zu entsenden:

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 1. Vorstand | Bürgermeister |
| 2. Ersatzmitglied | 1. Vizebürgermeister |
| 3. Rechnungsprüfer | GR Walter Müller |
| 4. Ersatz Rechnungsprüfer | GV Markus Vidoni |
| 5. Schlichtungsstelle | GV Gasser Gabriele |

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 c – Beratung & Beschlussfassung – Übereinkommen mit den Eigentümern der Grundstücke Nr. 910/ 1 & 910/2, KG Steindorf in Angelegenheit Wasserversorgung - AufschlieÙung

Per Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2019 wurde die Auftragsvergabe in Angelegenheit der AufschlieÙung – Wasserversorgung Gst. Fleischhacker - gemäß des Vergabevorschlages der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen – Baudienst BM DI (FH) Rautnig beraten und beschlossen.

Die AufschlieÙung umfasst die Grundstücke 910/1 und 910/2 KG Steindorf.

Um die Rechte an der AufschlieÙung (Wasserleitung) schriftlich zu sichern und ggf. grundbücherlich eintragen zu lassen, (bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses zur Grundlage) wurde eine Vereinbarung wie folgt vorbereitet:

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vertreten durch den Bürgermeister Georg Kavalari, schließt mit Herrn/Frau folgende

Vereinbarung:

1. Herr/Frau....., ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 910/1 & 910/2 der KG 72337 Steindorf.

2. Herr/Frau.... stimmt für sich und seine Rechtsnachfolger der projektmäßigen Ausführung der Wasserleitung - AufschlieÙung (gemäß beiliegendem Lageplan – Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen – Baudienst – DI(FH) Rautnig) sowie einer zukünftigen Erhaltung und Erneuerung der Versorgungsanlage auf seinen Grundstück zu.

3. Weiters stimmt Herr/Frau bereits jetzt für die Zukunft den Mitarbeitern der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See bzw. von dieser beauftragten Personen den Zutritt betreffend allfälliger notwendiger Erneuerungs-, Sanierungs- und Überprüfungsmaßnahmen der Wasserversorgungsanlage betreffend zu.

4. Im Zuge der Rohrleitungsherstellung (AufschlieÙung) wird das Betreten des Grundstückes sowie die Lagerung von Baumaterialien und Geräten vorübergehend erforderlich. Die letztere

Art der Inanspruchnahme wird der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See bzw. dem von ihr mit der Baudurchführung betrauten Unternehmen gegen vollen Ersatz der verursachten Flurschäden gestattet. Dasselbe gilt für alle auf dem betroffenen Grundstück im Zuge der Wartung und Erhaltung der gegenständlichen Wasserleitung erforderlichen Tätigkeiten.

5. Herr/Frau räumt für sich und seine Rechtsnachfolger der Gemeinde Steindorf Ossiacher See seine ausdrückliche Einwilligung dazu, das Wasserleitungsrecht im Grundbuch als Dienstbarkeit einzuverleiben. Herr/Frau..... verpflichtet sich, für den Fall, dass bei grundbücherlicher Einverleibung dieses Übereinkommens eine separate Urkunde notwendig ist, diese jederzeit – auch beglaubigt – über Aufforderung zu unterfertigen. Hierfür entstehende Kosten sind von der Gemeinde Steindorf zu übernehmen. Für die Einräumung des Servitutsrechtes wird Seitens des betroffenen Grundstückseigentümers keinerlei Entschädigung verlangt.

Mit den jeweiligen Eigentümern wurden Vorgespräche geführt und wurden die vorbereiteten Übereinkommen bereits vorab unterfertigt.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 3.3.2020 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.3.2020 zu und beschließt die vorliegenden sechs Übereinkommen in der Wasserangelegenheit Aufschließung der Gst. 910/2 & 910/2 KG Steindorf mit den Eigentümern.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 d – Beratung & Beschlussfassung – Verlängerung Pachtvertrag Pavillon Park am See Bodensdorf – Frau Manja Konratzki

Per Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2019 wurde zwischen der Gemeinde und Fr. Manja Konratzki ein Pachtvertrag in Angelegenheit des Pavillon – Park am See Bodensdorf abgeschlossen.

Per Schreiben vom 26.01.2020 hat Frau Konratzki um Verlängerung der Pachtvertragslaufzeit angesucht. Der derzeit gültige Pachtvertrag sieht eine Laufzeit vom 15.04.2019 bis 31.12.2019 mit einer automatischen Verlängerung um ein Jahr vor.

Auf Grund des Alters des Pavillons möchte Frau Konratzki Investitionen zur Sicherung des Betriebes tätigen und wurden Umbaumaßnahmen bereits durchgeführt. Dies geplanten Investitionskosten sollen ~ € 70.000,-- betragen.

Dahingehend wurde eine komplette Umgestaltung und Modernisierung der Küchen- & Thekeneinrichtung, Elektrik- & Sanitärinstallationen durchgeführt. Zusätzlich wurde der Boden erneuert. Auch Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten am Pavillon (ca. 20 Jahre alt) selbst wurden vorgenommen.

Um die Amortisation der Investitionen sicher zu stellen erbittet Fr. Konratzki um eine Verlängerung des Pachtvertrages zumindest um 5 Jahre.

Im Gemeindeamt sind im letzten Jahr keinerlei Beanstandungen in Bezug auf die Verpachtung und den Betrieb des Pavillons eingelangt.

Vorgeschlagen wird den Pachtvertrag mittels Nachtrag zum Pachtvertrag um 5 Jahre bis 31.12.2024 zu verlängern. Danach verlängert sich der Pachtvertrag wieder automatisch um ein Jahr.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 3.3.2020 vorberaten und einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag auf 7 Jahre abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.3.2020 zu und beschließt den vorliegenden Nachtrag zum Pachtvertrag Zahl: 840-4/2019-1AW(2020) zwischen der Gemeinde Steindorf und Frau Manja Konratzki (Anpassung Pachtverhältnis bis 31.12.2026) vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 e – Beratung & Beschlussfassung – Benützungsvereinbarung Österreichische Wasserrettung – Einsatzstelle Steindorf – Haus Seestraße 10, Steindorf

Mit Schreiben vom 20.01.2020 erbittet die Wasserrettung I/9 Einsatzstelle Steindorf die Wohnung im Gemeindehaus Seestraße 10 - ehemalige Wohnung (Fa. Heilinger) 2. Stock als Gemeinschaftsraum sowie Lager mietfrei nutzen zu dürfen.

Mit der Wasserrettung Steindorf wurde bereits im Jahr 2014 eine entsprechende Benützungsbewilligung abgeschlossen welche jedoch im Jahr 2017 aufgekündigt wurde.

Die Wohnung wurde damals als Lagerraum verwendet und erwies sich auf Grund der Entfernung zum Wasser als nicht optimal geeignet.

In Rücksprache mit dem neuen Einsatzstellenleiter Hr. Netrval wird nun vor allem eine geeignete Fläche als Gemeinschaftsraum benötigt. Dahingehend wird seit längeren an einer Lösung auch in Wassernähe gesucht war und ist aber kurzfristig nicht umsetzbar. Derzeit erweist sich zudem der derzeitige gegenseitige Kontakt mit dem Vertragspartner im derzeit aufrechten Pachtverhältnis am See (~6 m² – Lagerfläche) als schwierig. Die Fläche muss jedoch weiterhin erhalten werden und werden entsprechende Kosten von der Landesleitung übernommen.

Nun neu entstehende Kosten für die Nutzung der Wohnung werden lt. Rücksprache mit Hr. Netrval von der Landesleitung nicht zusätzlich übernommen.

Lt. Rücksprache mit der Finanzverwaltung fallen für die Wohnung ~ € 500,-- an Betriebskosten an.

Die Wasserrettung ersucht weiters, dass anfallende Betriebskosten durch eine jährliche Subvention refundiert werden. Ein Verzicht auf die Betriebskosten durch die Gemeinde ist nicht möglich, da es sich beim Haus Seestraße 10 um einen eigenen Haushalt handelt und sohin die Kosten auf die restlichen Mieter umgewälzt werden müssten.

Vorgeschlagen wird der Abschluss einer Benützungsvereinbarung (in Anlehnung der Vereinbarung aus dem Jahr 2014) mit der Österreichischen Wasserrettung – Landesverband Kärn-

ten als Rechtsträger. Des Weiteren soll eine jährliche Subvention im Ausmaß und zur Tilgung der anfallenden Betriebskosten – gekoppelt auf max. € 500,-- mit beschlossen werden.

Ein entsprechender Entwurf – Benützungsvereinbarung wurde vorbereitet, von der Wasserrettung- Landesverband Kärnten bereits unterfertigt und liegt dem Amtsvortrag bei.

Dieser Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 3.3.2020 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.3.2020 zu und beschließt die vorliegende Benützungsvereinbarung Zahl: 020-0/2020–2AW zwischen der Gemeinde Steindorf und der Österreichischen Wasserrettung – Landesverband Kärnten vollinhaltlich. Die jährlich anfallenden Betriebskosten werden der Wasserrettung Steindorf durch eine jährliche Subvention bis zu einem Ausmaß von € 500,-- refundiert.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 f – Beratung & Beschlussfassung – Wartungsvertrag Hydrantenkontrollwartung – Fa. Hawle

Insgesamt gibt es in der Gemeinde 130 Hydranten die gesetzlich verpflichtend durch eine Fremdfirma im 5-Jahresrythmus gewartet werden müssen.

Die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der Hydranten ist laut Vermögens- und Rechnungsabschlussverordnung den Feuerwehrhaushalten zuzuordnen.

Dahingehend hat die Firma Hawle der Gemeinde einen Wartungsvertrag für eine regelmäßige (jährliche) Überprüfung der Hydranten unterbreitet (Rabatt von 5% beim Abschluss eines Wartungsvertrages). Gemäß Vertrag sollen dahingehend ~ 26 Hydranten jährliche im Zyklus überprüft werden.

Die Kosten belaufen sich auf € 2.464,84 zzgl. Mwst. inkl. Anfahrt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Bindung 5 Jahre), ist daraufhin jederzeit kündbar und mit dem VPI wertgesichert.

Die Hydranten werden jährlich intern über die Feuerwehren auf Funktionsfähigkeit (Dichtigkeit, Schließmechanismus) geprüft. Die externe Prüfung wurde in der Vergangenheit erstmalig im Jahr 2016 durch die Firma MTA Messtechnik durchgeführt. Die Fa. MTA prüft dahingehend rein die Funktionsfähigkeit (Durchflussmenge & Druckverhalten). Mögliche notwendige Reparaturen können durch die Fa. MTA nicht durchgeführt werden. Dahingehend wäre die Fa. Hawle als Herstellfirma zusätzlich zu beauftragen.

Die Leistungen und der technische Prüfumfang des Wartungsvertrages der Fa. Hawle orientiert sich nach den derzeit gültigen Normen und beinhalten folgende Punkte:

- Kontrolle und Bewertung der Zugänglichkeit
- Spülen des Hydranten bzw. der Zuleitung
- Kontrolle des Bestätigungsmomentes
- Kontrolle des statischen Leitungsdruckes
- Messung der Löschwasserrate

- Kontrolle der Entleerungsfunktion
- Prüfung der autom. Belüftung
- Elektr. Leckortung
- Kontrolle der Abgangskupplungen
- Dichtheitsprüfung
- Tausch defekter Kleinteile
- Dokumentation inkl. „Silber“ – Zugang für Hasle.Map (Hydrantenplan)
- Inkl. Vorschieber-Wartung

Bei der Überprüfung werden Entlüftungsventile und Dichtungen kostenlos mit getauscht. Eventuell notwendige Reparaturen können von der Fa. Hawle im Zuge der Wartung sofort vorgenommen werden. Dies ist ein Vorteil den lt. Wassermeister Stefan Stichauner keine andere Firma anbietet. Eine detaillierte Erklärung zum Prüfungsumfang ist der beiliegenden Leistungsbeschreibung (Wartungsvertrag) zu entnehmen.

Folgend zusätzliche Vorteile des Wartungsvertrages:

- Regelmäßige Wartungstermine – autom. Terminreservierung
- Dokumentation der eingehaltenen Prüfpflicht
- Online-Zugang auf www.hydrantenplan.at (für Gemeinde, Feuerwehren, ...)
- Vorrangige Behandlung bei Störungen
- Konditionen bei Sanierungen
- 5% Rabatt auf Instandhaltungs- und Pauschalsätze
- erleichtere Planung für das Budget

Dieser Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 3.3.2020 vorberaten und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt den vorliegenden Wartungsvertrag über Hydrantenkontrollwartung bzw. – Sanierungsmaßnahmen mit der Firma Hawle Service GmbH vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 g – Beratung & Beschlussfassung – Wartungsvertrag Regelventile – Fa. Hawle

Die Clayton – Regelventile (Druckminderventile) werden seit Jahren über die Firma Hawle bezogen, installiert und sind entsprechend alle 2 Jahre (auch um die Clayton 10 Jahres Qualitätsgarantie zu Erhalten) zu warten. Die Firma Hawle bietet dahingehend beim Abschluss eines Wartungsvertrages einen gesonderten Rabatt an. Dahingehend würde die Gemeinde beim Abschluss des Wartungsvertrag (Mindestvertragsdauer 3 Jahre) einen Nachlass von 5 % erhalten.

Da ohnehin die Firma Hawle in Bezug auf die periodische Wartung in der Vergangenheit beauftragt wurde und es Sinn macht als Installationsfirma der Clayton-Regelventile weiterhin auch zu beauftragen, wird vorgeschlagen einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen um den Nachlass gewährt zu bekommen.

Weitere Vorteile des Wartungsvertrages:

- regelmäßige Wartungstermine – autom. Terminreservierung
- vorrangige Behandlung bei Störungen

- Die Geo-Position wird erfasst, die Stammdaten werden in der Datenbank aktualisiert
- Erstellen des abschließenden Prüfberichtes
- Prüfberichte in gedruckter und/oder elektronischer Form – GIS-Import möglich
- inkl. Hawle.Map Silber – Zugang

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 03.03.2020 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt den vorliegenden Wartungsvertrag in Bezug auf die Clayton Regelventile mit der Firma Hawle Service GmbH vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9 h – Beratung & Beschlussfassung – Wartungsvertrag UV-Anlage – Fa. Aquafides

Die 2 UVC Desinfektionsanlagen in den Entsäuerungsanlagen Nord und West müssen jährlich einer Wartung unterzogen werden und werden diese dahingehend neu kallibriert. Ein Nachweis muss bei einer möglichen Überprüfung von Landesseite bzw. im Falle eines eventuell eintretenden Schadens (Verunreinigung etc.) zwingend vorliegen.

Die Firma Aquafides (Herstellfirma unserer UV Anlage) hat dahingehend einen Wartungsvertrag angeboten.

Vorgeschlagen wird der Abschluss des Wartungsvertrag – Dreijahresvertrag mit automatischer Verlängerung. Dahingehend verrechnet die Firma eine Wartungspauschale von € 457,- - sowie 10% auf Ersatzteile und Ersatzstrahler. Als Beispiel kostet die Wartungspauschale ohne Vertrag € 505,--.

Lt. Rechnung vom Jahr 2019 wäre eine Ersparnis in Ausmaß von € 224,16,-- möglich gewesen.

Dieser Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 3.3.2020 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass unser Wassermeister Herr Stichauner ein ausgezeichnete Mitarbeiter ist, jedoch gewisse Angelegenheiten extern durchgeführt werden müssen.

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 3.3.2020 zu und beschließt den vorliegenden Wartungsvertrag mit der Firma Aquafides – UVC Desinfektionsanlage - Dreijahresvertrag vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 20.30 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Elfriede Augustin



Der Bürgermeister:

Georg Kavalir



Die Protokollprüfer:

GR Marco Liendl

GR Martin Bacher

